

Elektronisches Transparenzregister

Meldepflichten und Verwarnungsgelder für Stiftungen

von Christoph Mecking (Berlin)

Um die personellen Strukturen hinter Organisationen zu dokumentieren, wurde ein Transparenzregister eingerichtet, in das wirtschaftlich Berechtigte digital einzutragen sind. Die Meldepflicht ergibt sich aus dem neuen Geldwäschegesetz, kurz GwG, das am 26.6.2017 in Kraft trat, und besteht seit dem 1.10.2017 auch für jede rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts. Die Jahresgebühr beträgt 2,50 €, wobei der dafür an sich individuell zurechenbare Vorteil durchaus fraglich ist. Eine Übergangsfrist gibt es nicht; Ausnahmen für steuerbegünstigte Stiftungen sind nicht vorgesehen. Längst nicht alle Stiftungen haben die Meldung erledigt. Wer schon tätig wurde – aber erst verspätet – erhielt zu seiner Überraschung einen Bußgeldbescheid.

Nach § 20 Abs.1 Satz 1 Var. 4 GwG haben die Verpflichteten die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der Bundesanzeiger Verlag GmbH als registerführender Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen. Dies sind Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

Wirtschaftlich Berechtigte

Nach § 3 GwG gelten als wirtschaftlich Berechtigte die natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine Organisation steht, oder auf deren Veranlassung eine Transaktion durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird. Dass auch Stiftungen betroffen sind, ist nicht selbstverständlich, denn sie haben grundsätzlich keinen Eigentümer oder in einem eigentlichen Sinne wirtschaftlich Berechtigten: Stiftungen gehören sich selbst und sind allein ihrem vom Stifter gesetzten Satzungszweck verpflichtet.

Dieser Umstand hat den Gesetzgeber veranlasst, Sonderregelungen zu Stiftungen vorzusehen: Bei rechtsfähigen Stiftungen zählen gem. § 3 Abs. 3 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten „jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist“ (Nr. 2), „die als Begünstigte bestimmt worden ist“ (Nr. 3), „die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt“ (Nr. 5) oder „die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist“ (Nr. 4).

Vorstand und Destinatäre

Im Regelfall sind damit alle Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes i. S. d. §§ 86, 26 BGB anzugeben – unabhängig davon, ob sie ihre Tätigkeit entgeltlich oder ehrenamtlich ausüben.

Um Begünstigte nach Nr. 3 und 4 handelt es sich nur dann, wenn diese natürliche Personen sind und sie zudem einen Anspruch auf Leistungserbringung haben, was sich regelmäßig aus der Satzung ergibt. Dies dürfte regelmäßig nur bei Begünstigten privatrechtlicher Stiftungen – etwa Familienmitgliedern bei einer Familienstiftung – der Fall sein.

Sind konkrete Destinatäre nach der Satzung nicht bestimmt oder bestimmbar, sollten sie nicht unter die Vorschrift fallen. Wenn etwa der Vorstand beschließt, eine Einzelperson aufgrund der steuerbegünstigten Zwecksetzung zu unterstützen, stellt dies lediglich eine Konkretisierung dar, wie die Stiftung die Allgemeinheit fördert. Auch die Möglichkeit einer sozialen Sicherstellung gemäß § 58 Nr. 6 AO führt nicht zu einer Eintragungspflicht bezogen auf den Stifter und seine nächsten Angehörigen. Es fehlt in diesen Fällen der Leistungserbringungsanspruch. Auch datenschutzrechtliche Bedenken und ein ansonsten überbordender Verwaltungsaufwand sprechen dafür, dass natürliche Personen wegen einer einmaligen Zuwendung nicht dauerhaft als wirtschaftlich Berechtigte im Transparenzregister zu melden sind. Die Auskunft des Bundesverwaltungsamtes zu diesem Punkt ist indes undeutlich.

Eine Meldung nach Nr. 5 kommt nur in Betracht, wenn der Stifter, Geschäftsführer oder ein anderes Organmitglied mit entsprechend weitreichenden Befugnissen für die Vermögensverwaltung oder Ertragsverwendung ausgestattet ist, wenn er seine Meinung gegen entgegenstehende Auffassungen durchsetzen kann.

Kostenpflichtige Verwarnungen

Für die Eintragung in das Transparenzregister sind grundsätzlich die Vorstandsmitglieder verantwortlich; eine Beauftragung Dritter ist jedoch möglich.

Stiftungen, die ihre Meldung verspätet mitteilten, erhielten vom Bundesverwaltungsamt eine automatisch erstellte „Verwarnung mit Verwarnungsgeld und Anhörung wegen einer Ordnungswidrigkeit“. Die Pflicht, so die knappe Begründung, sei leichtfertig unterlassen worden: „Dem gesetzlichen Vertreter hätte sich aufdrängen müssen, dass er hierzu gesetzlich verpflichtet ist.“

Nach dem Katalog der Behörde ist das Bußgeld anhand der konkreten wirtschaftlichen Verhältnisse individuell zu bestimmen und bei Stiftungen sind die Erträge mit dem Jahresumsatz und das Stiftungsvermögen mit der Jahresbilanzsumme gleichzusetzen. Das Verwarnungsgeld beträgt mindestens 50 €.

Leichtfertigkeit fraglich


Eine nicht rechtzeitige Meldung kann als (geringfügige) Ordnungswidrigkeit gewertet werden. Eine solche Ordnungswidrigkeit setzt als subjektive Tatbestandsvoraus-

setzung aber Vorsatz oder Leichtfertigkeit voraus – also einen besonders schweren Pflichtenverstoß. Dafür werden indes regelmäßig die Voraussetzungen nicht gegeben sein, denn Leichtfertigkeit fordert einen besonderen, höheren Grad an Fahrlässigkeit. Der „Täter“ muss die Sorgfalt außer Acht lassen, zu der er nach den besonderen Umständen des Falles und seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen verpflichtet und imstande ist. Er müsste missachtet haben, was sich ihm hätte aufdrängen müssen.

Wer für eine Stiftung verantwortlich ist, muss sich über seine Pflichten informieren, die ihn in diesem Rahmen treffen. Gerade die kleine, ehrenamtlich geführte Stiftung mit dem Verdikt besonderen Leichtsinns zu belegen, ist allerdings schon erstaunlich. Nicht selten verfügen Vorstände mit hohem Lebensalter nicht einmal über einen Internetzugang. Auch wurden Stiftungen in Europa bislang nicht verdächtigt, den Terrorismus zu finanzieren. Nicht zuletzt wegen ihrer Eigenheit als eigentümerloser Rechtsperson drängte sich Vorstandsmitgliedern nicht auf, in den Kreis der Meldepflichtigen zu gehören. Weiterhin ist zu bedenken, dass die Einführung des Transparenzregisters in der Öffentlichkeit nicht breit diskutiert worden ist. Zwar gab es eine gewisse Diskussion in Fachmedien; es ist aber nicht zu unterstellen, dass jede Stiftung darauf zugreift. Schließlich haben Stiftungsbehörden nur vereinzelt über die Meldepflicht informiert. Sachgerecht wäre gewesen, diesen die Meldepflicht aufzuerlegen oder die Stiftungsverzeichnisse in den Katalog des § 20 Abs. 2 GwG, der Stiftungsvereine und -gesellschaften von der Meldepflicht ausnimmt, zu übernehmen. Diese Auffangregister verfügen zwar über keine Publizitätswirkung, doch besteht eine landesrechtliche Aktualisierungspflicht.

Stiftungen sollten nach Erhalt einer Verwarnung rechtlichen Rat oder Beistand suchen. Dies gilt nicht zuletzt, weil die Aufsichtsbehörden nach § 57 GwG unanfechtbare Bußgeldentscheidungen auf ihrer Internetseite bekannt zu machen haben („Naming und Shaming“) – eine Prangerwirkung, die Reputationsrisiken mit sich bringen kann. Wie es die Behörden insoweit mit der Handhabung der Verhältnismäßigkeit halten, bleibt abzuwarten.

Kurz & knapp

Das neue Geldwäschegesetz bürdet Stiftungen Informationssammel- und Mitteilungspflichten auf. Der mit dem elektronischen Transparenzregister verbundene Erfüllungsaufwand wird durch vielfältige Auslegungsfragen, Unsicherheiten und erhebliche Compliance-Risiken deutlich erhöht. Es bleibt abzuwarten, ob, wann und wie die offenen Anwendungsfragen durch entsprechende Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung beantwortet werden. Wer seine Meldung verspätet abgegeben hat, wird derzeit in einem fragwürdigen, automatisierten Verwaltungsverfahren mit einem Leichtfertigkeitvorwurf konfrontiert und einem Verwarnungsgeld überzogen und ggf. an den elektronischen Pranger gestellt. Daher erscheint es geboten, sich dagegen zur Wehr zu setzen. 



Transparenz ist dort sinnvoll, wo sie erforderlich ist.

Zum Thema

Nadwornik, Dennis: Praxishinweise zum Transparenzregister für gemeinnützige Stiftungen, in: npoR 2017, S. 233–240

Zillmer, Inga: Transparenzregister: Das Steuergeheimnis bröckelt, in: DB 2017, S. 1931–1935

im Internet

www.bva.bund.de
www.transparenzregister.de

in Stiftung&Sponsoring

Krull, Jonathan: Die Ambivalenz der Transparenz. Zur Rolle des Dritten Sektors als „Transparenztreiber“ und ihren Grenzen, S&S 5/2014, S. 26–27, www.susdigital.de/SuS.05.2014.026

Kasten, Arne: Transparenz im gemeinnützigen Sektor. Warum Information meist sinnlos und trotzdem notwendig ist, S&S 4/2016, S. 11, www.susdigital.de/SuS.04.2016.011



Rechtsanwalt **Dr. Christoph Mecking** vertritt gemeinnützige Einrichtungen in Rechtsangelegenheiten; er ist geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung und Herausgeber von Stiftung&Sponsoring. www.kanzlei-mecking.de, c.mecking@stiftungsberatung.de